

Motion



Kommission



Kantonsrat



Regierungsrat



Volk



Ein Ratsmitglied will den Regierungsrat verpflichten, einen Entwurf beispielsweise für eine Gesetzesänderung auszuarbeiten. Es reicht dazu seine Forderung schriftlich und mit einer Begründung als Motion ein.

Der Regierungsrat hat nach der Einreichung der Motion drei Monate Zeit, um dem Parlament, d.h. dem Kantonsrat, mitzuteilen, ob er den Auftrag unterstützt oder nicht.

Anschliessend diskutiert das Parlament die Motion und die Stellungnahme der Regierung dazu.

Wenn das Parlament sich gegen das Anliegen der Motion entscheidet, ist die Motion erledigt.

Wenn aber eine Parlamentsmehrheit die Motion unterstützt, muss der Regierungsrat die gewünschte Gesetzesanpassung ausarbeiten.

Der Regierungsrat hat nach der Überweisung der Motion zwei Jahre Zeit, die entsprechende Gesetzesanpassung auszuarbeiten.

Bei grösseren Vorhaben klärt der Regierungsrat in einer sogenannten Vernehmlassung ab, was Organisationen von Betroffenen und wichtige Verbände von seinem Entwurf halten.

Aufgrund dieser Rückmeldungen kann er seinen Entwurf noch anpassen, bevor er ihn dem Parlament vorlegt.

Die Vorlage des Regierungsrats geht an das Parlament. Damit hat der Regierungsrat die Motion erfüllt. Das Parlament muss nun entscheiden, ob es die Vorlage definitiv annehmen möchte.

Zuerst wird die Vorlage von der Parlamentskommission vorberaten, die auf diesen Themenbereich spezialisiert ist. Als Ergebnis ihrer Beratungen gibt die Kommission dem Gesamtparlament eine Empfehlung in Form eines Antrags ab, ob es die Vorlage annehmen, abändern oder ganz ablehnen soll.

Wenn es um eine Gesetzesänderung geht, erfolgt die Debatte im Kantonsrat in zwei Etappen, sogenannten Lesungen. Damit sollen überhastete Entscheidungen verhindert werden.

In der ersten Lesung diskutiert der Kantonsrat über alle Änderungsanträge und stimmt darüber ab.

Nach der ersten Lesung bereinigt die Redaktionskommission den Gesetzesentwurf in sprachlicher Hinsicht.

In der zweiten Lesung entscheidet der Kantonsrat über die Anpassungsvorschläge der Redaktionskommission.

Zuletzt folgt die Schlussabstimmung: In dieser Abstimmung entscheidet der Kantonsrat, ob er die Vorlage annimmt oder ablehnt. Manchmal erläutern die Fraktionen vor der Schlussabstimmung nochmals ihre grundsätzliche Meinung.

Bei Gesetzesvorlagen oder grossen Ausgaben ist nun noch ein Referendum möglich. Kommt dieses zustande, erfolgt wie im Beispiel des Hundegesetzes eine Volksabstimmung über die Gesetzesänderung. Bei Verfassungsbestimmungen muss eine Volksabstimmung durchgeführt werden.